



HFC Greifswald 92 e.V.

- Satzung -

Stand: 07.11.2008

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 01.07.1992 gegründete Verein (ehemals Greifswalder Hengste e.V.) führt den Namen „HFC Greifswald 92 e.V.“ und hat seinen Sitz in der Hansestadt Greifswald. Er ist im Vereinsregister der Hansestadt Greifswald eingetragen.

(2) Der Verein erkennt das Statut des DSB und die Satzungen und Ordnungen des LSB MV an.

(3) Geschäftsjahr ist vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

§ 2 Zweck und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der nach § 52 Abs. 2 AO „steuerbegünstigten Zwecke“, im Freizeit- und Breitensport, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

(3) Die Organe des Vereins (§6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein wahrt politische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und unabhängig von ihrer Herkunft gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

(6) Der Verein ist in Abteilungen organisiert.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. Erwachsenen Mitgliedern

- a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht oder nur geringfügig sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
- c) auswärtigen Mitgliedern,
- d) fördernden Mitgliedern und
- e) Ehrenmitgliedern

sowie

2. Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Der Eintritt ist nur zum Quartalsbeginn möglich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Anrufung der Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger, ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod.

(4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt *3 Monate* und ist *nur zum Quartalsende* möglich. Entscheidend ist das Datum des Poststempels.

(5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

- a) erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- b) Zahlungsrückstände mit Beiträgen von mehr als 1x Quartalsbeitrag trotz Zahlungsaufforderung,
- c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- d) unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Ausschluss aus dem Verein bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Quartals und sämtliche sonstige Verpflichtungen, einschließlich Mahngebühren, gegenüber dem Verein bestehen. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge besteht nicht.

(7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beitragszahlung wird durch den Vorstand jeweils für ein Geschäftsjahr festgelegt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand sowie
- c) die Kassenprüfer.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
 - (2) Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer (Revisionskommission oder Revisor),
 - e) Festsetzung von Umlagen, Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderung,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Entscheidung über die Anrufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 4 Abs. 2,
 - j) Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4 Abs. 5,
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 10,
 - l) Auflösung des Vereins.
 - (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
 - (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagungsordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 25 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
 - (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens *zwei* und *höchstens sechs Wochen* liegen.

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Anträge auf Satzungsänderung müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung; Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird.
 - (6) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied gem. § 3 Abs. 1,
 - b) vom Vorstand.
 - (7) Anträge auf Satzungsänderung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.
 - (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
 - (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.
-

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei minderjährigen Mitgliedern ist der gesetzliche Vertreter, mit einer Stimme, stimm- und wahlberechtigt.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden sowie drei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte i. S. d. Satzung und nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
Insbesondere erlässt er Ordnungen und bestellt einen Geschäftsführer.
Geschäftsverteilung und Beschlussfassung des Vorstands regelt die Geschäftsordnung.
Rechte und Pflichten der Geschäftsführung sind der Finanzordnung zu entnehmen.
- (3) Neu erlassene Ordnungen bedürfen der unverzüglichen Bekanntmachung insoweit, wie sie die Mitglieder unmittelbar und gegenwärtig in ihren Rechten und Pflichten betreffen.
- (4) Die beiden Vorsitzenden sind gemeinsam zur Vertretung i. S. d. § 26 BGB berechtigt.
- (5) Organisation und Formalien der Mitgliederversammlung obliegen dem Vorstand und sind der Versammlungsordnung zu entnehmen.
- (6) Der Vorstand wird für die Dauer von *2 Jahren* gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt (kommissarischer Vorstand). Der kommissarische Vorstand ist maximal ein Jahr an seine Pflichten gebunden. Nach fruchtlosem Ablauf des Jahres tritt an die Stelle des kommissarischen Vorstands die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 10 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Näheres regelt die Ehrenordnung.
- (2) Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet, zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschuss sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

(3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Geschäftsführers und des übrigen Vorstandes.

§ 12 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung ist das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern übersteigt, ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt rechtzeitig anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13 Farben und Wappen

(1) Die Vereinsfarben sind schwarz und blau.

(2) Das Vereinswappen führt als gemeine Figur das Stadtwappen Greifswald mit aufrecht stehendem roten Greif auf einem gespaltenen Baumstumpf mit Blattwerk fort. Darüber ist der Name „HFC“ für „Hengste-Fußball-Club“ und darunter „92“ als Statuierung der Vereinsgründung 1992 unter dem Namen „Greifswalder Hengste“ sowie ein Ball eingefügt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am *07.11.2008* von der Hauptversammlung des „HFC Greifswald 92 e.V.“ beschlossen worden.

Sie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.